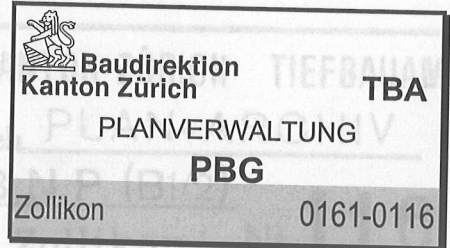


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

**Sitzung vom 19. Juli 1956.**



**2375. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 15. Juni 1956 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. März 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Binzstrasse von der Forchstrasse bis zur Gemeindegrenze Maur in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 25. Mai 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 6. Juni 1956 keine Rekurse ein.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Binzstrasse erfolgte im Hinblick auf den in Ausführung begriffenen Strassenausbau, der durch die Kiestransporte für den Bau der Forchstrasse bedingt wird. Die Fahrbahn wird auf mindestens 6 m verbreitert und von der Sennhof- bis zur Forchstrasse durch ein bzw. zwei Trottoire ergänzt. Die Steigung beträgt maximal 6,8 Prozent.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 14. März 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Binzstrasse von der Forchstrasse bis zur Gemeindegrenze Maur in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*